



*Amtsblatt*

*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 24

Lübben (Spreewald), den 14. März 2015

Nummer 4





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)**  
**„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
  - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
  - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**IMPRESSUM**

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen

- Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) (Kurbeitragsatzung) Seite 2
- Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2015 Seite 4
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 26. Februar 2015 Seite 6
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) am 15. Februar 2015 Seite 6
- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen Bekanntmachung im Zusammenhang mit der am 14. September 2014 stattfindenden Wahl zum 6. Landtag Brandenburg Seite 7
- Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 7
- Allgemeinverfügung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner Seite 8

### Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

- Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“ Verbandsschau 2015 Seite 10
- Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Lübben Seite 11
- Amtliche Bekanntmachung - Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau - Freiwilliger Landtausch Hartmannsdorf Seite 11

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, Nr.19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.1/14, Nr.32) i.V.m. §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.1/04, Nr.08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.1/14, Nr.32) und § 9 des Brandenburgischen Kurortgesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.1/94, Nr.02, S.10) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Kurbeitragsatzung beschlossen:

#### § 1 Kurbeitrag

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald) ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübben (Spreewald) einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt

Lübben (Spreewald) in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ durchgeführt werden, teilzunehmen.

#### § 2 Kurbeitragsschuldner

(1) Kurbeitragsschuldner sind alle Personen, die in der Stadt Lübben (Spreewald) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohngelegenheiten wie zum Beispiel Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Kurbeitragsschuldner sind darüber hinaus Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

#### § 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- a) jede Person über 18 Jahre **2,00 Euro**  
 b) Rehaklinikpatienten **1,00 Euro**  
 c) Der Beitragsschuldner kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.

Der Jahreskurbeitrag beträgt **56,00 Euro**

(2) Kurbeitragsschuldner nach § 2 Abs. 2 haben für sich und ihre Familie unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Punkt b zu entrichten.

#### **§ 4 Beitragsbefreiung**

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Personen, die sich in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen aufhalten und bis zum 31.12.2015 Patienten der Anschlussheilbehandlung- und Reha-Patienten,
4. Personen, mit einem Grad der Behinderung über 50 sowie deren Begleitpersonen, mit entsprechend gültigen amtlichen Ausweisen
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in der Stadt Lübben (Spreewald) aufhalten
7. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Die gilt nicht für mitreisende Personen
8. Begleitpersonen von Kinder- und Schülergruppen ab 5 Personen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen und Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen

#### **§ 5**

##### **Kurkarte (GästeCard/elektronische Gästekarten)**

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die nur vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen ist.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

#### **§ 6**

##### **Erhebung des Kurbeitrages**

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.

(2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 a ist am 1. Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.

(3) Die pauschale Jahreskurbeitragspflicht für Kurbeitragsschuldner nach § 3 Abs. 1 b entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntga-

be des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadt Lübben (Spreewald) versendet.

#### **§ 7**

##### **Meldepflichten**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Kurkarte integrierte Meldescheins an- bzw. abzumelden.

Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nicht-kommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen.

Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtende Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Kurbeitragsschuldner gemäß § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Anzahl der Familienmitglieder, Zugehörigkeit zur Familie, Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31.03. eines Jahres der Stadt Lübben (Spreewald) schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragsschuldner nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 haben ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard Name und Vorname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Staatsangehörigkeiten, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen. Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der GästeCard kann auch über ein elektronisches Verfahren erfolgen, hierbei wird der Meldeschein gedruckt und vom Gast handschriftlich unterschrieben.

(4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischen Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet. Diese meldepflichtigen Kurabrechnungsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Personen zum Bereithalten und zum Hinwirken des besonderen Meldescheines (Brandenburgische Meldegesezt.)

(5) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragsschuldnern einzuziehen und an die Stadt Lübben (Spreewald), abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden. Als Aufwendersersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge für das abgelaufene Jahr in voller Höhe bei der Stadt Lübben (Spreewald) abgerechnet haben, bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres eine Kostenerstattung in Höhe von 3 v.H. des Betrages, den der Meldepflichtige im Vorjahr an Kurbeiträgen eingezogen hat. Für die Teilnehmer am elektronischen Kurbeitragsystem nach Absatz 3 erhöht sich die Kostenerstattung auf 5 v.H.. Der Aufwendersersatz wird nur gezahlt, wenn gemäß Abs. 6 quartalsweise anhand der GästeCard / elektronische GästeCard und dem Gästeverzeichnis abgerechnet und entsprechend der Fälligkeit gezahlt wird.

(6) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats an die Stadt Lübben (Spreewald), abzuführen. Die Stadt Lübben (Spreewald) ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine bzw. mit dem EDV-System „AVS“ berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmer haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(7) Weigert sich ein Kurbeitragsschuldner, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Lübben (Spreewald) unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragsschuldners zu melden.

(8) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

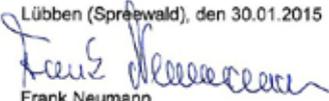
- a) entgegen § 7 Absatz 3 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind, führt,
- b) entgegen § 7 Absatz 5 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragsschuldnern einzieht,
- c) entgegen § 7 Absatz 6 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
- d) entgegen § 7 Absatz 7 die Weigerung eines Kurbeitragsschuldners, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30.01.2015  
  
 Frank Neumann  
 stellv. Bürgermeister



## Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2015

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehörden-gesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) sowie des § 10 Abs. 1 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Für die Stadt Lübben (Spreewald) werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen im entsprechenden Festbereich festgelegt, welche sich hinsichtlich der Erzeugung sowie Ausbreitung von Immissionen und Emissionen abgrenzen.

Die Festbereiche gliedern sich wie folgt: Festbereich 1 (Schlossinsel, Touristisches Zentrum und SpreeLagune), Festbereich 2 (Bereich des Hafens „Flottes Rudel“), Festbereich 3 (Breite Straße), Festbereich 4 (Marktplatz), Festbereich 5 (Hafen 3 Stadtmauer und Gasthaus Lehnigksberg), Festbereich 6 (Frankfurter Straße), Festbereich 7 (Wiese am ehemaligen Warmbad), Festbereich 8 (Schlossumfeld), Festbereich 9 (Burglehn) und Festbereich 10 (Ehrenhof des Landratsamtes. Sie sind in den Anlagen zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kartografisch näher bezeichnet.

### § 2

Von dem Verbot der Betätigungen, die gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen - entsprechend der unter § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung näher bezeichneten Festbereiche einschließlich Wasserstraßen zu den Kahnächten - zugelassen:

lfd. Nr.	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Festbereich/e
1.	04. April	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Osterglühfen	Festplatz
2.	02. Mai	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr	Postsäulenfest	3
3.	23. Mai	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr	Insel-Musik-Sommer „Malle-Tour“	1
4.	06. Juni	am Sonnabend bis 24:00 Uhr	Vernissage zur „aquamediale XI“	1 und 2
5.	13. Juni	am Sonnabend bis 24:00 Uhr	Shoppingnacht	3 und 4 zzgl. der Straßen: Bader-, Judengasse, Gerichts-, Haupt-, Poststr., Brückenplatz
6.	18. Juli	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Kahnacht „We are the Champions“	1 und 2
7.	01. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr	Kahnstechen	1
8.	15. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Kahnacht „Klar zum Entern“	1 und 2
9.	28. August	am Freitag bis 24:00 Uhr	Country-Fest	9
	29. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr		
10.	04. September	von Freitag auf Sonnabend bis 2:00 Uhr	Oktoberfest	2
	05. September	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr		
11.	18. September	von Freitag auf Sonnabend bis 2:00 Uhr (außer Festbereich 1 und 8)	Spreewaldfest in der Innenstadt sowie Spreelectro-Openair	1, 2, 3, 4, 7, 8, zzgl. der Straßen: Hinter der Mauer, Bader-, Judengasse, Hauptstr., Brücken- platz, Am Spreeufer, Berliner Str.
	19. September	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr		
	21. September	am Sonntag bis 24:00 Uhr		
12.	10. Oktober	am Sonnabend bis 23:00 Uhr	Nacht der Kürbislichter	3 und 4 zzgl. der Straßen: Bader-, Judengasse, Gerichts-, Haupt-, Poststr., Brückenplatz
13.	28. November	am Sonnabend bis 23:00 Uhr	Adventsmarkt	3 und 4
14.	05. Dezember	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Après-Ski-Party	Festplatz

§ 3

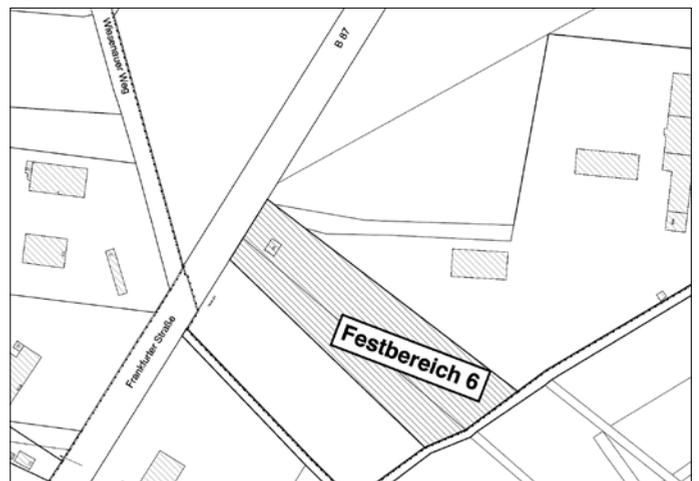
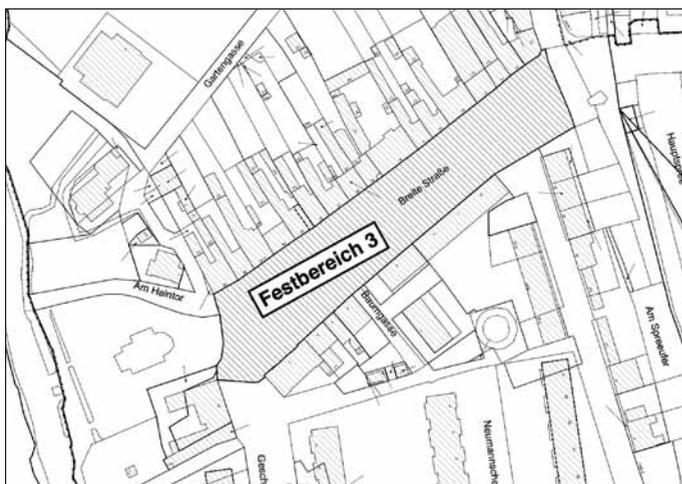
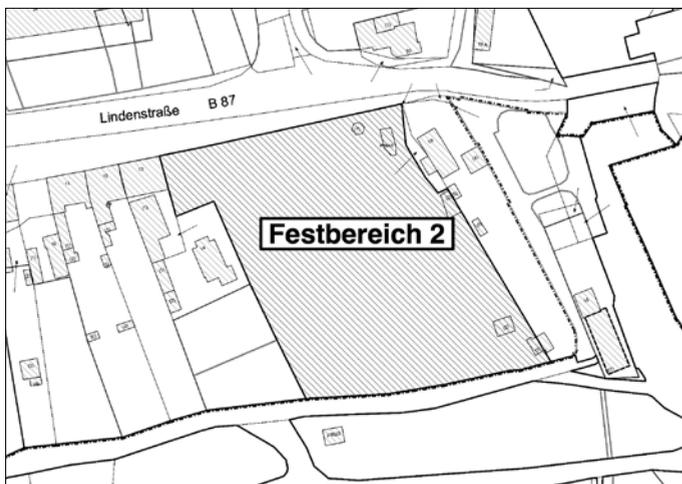
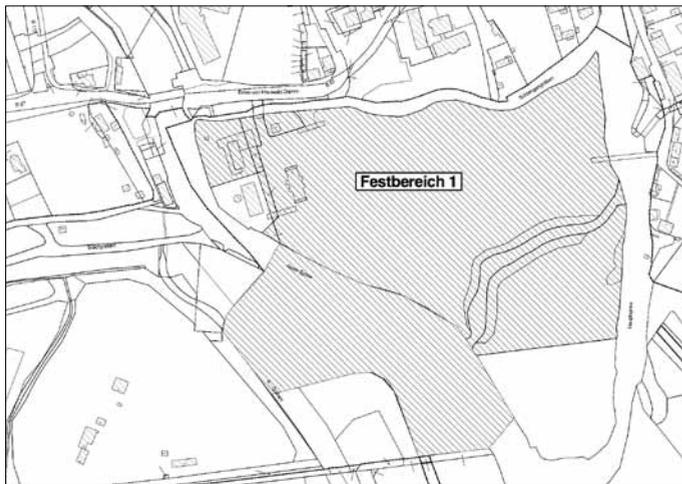
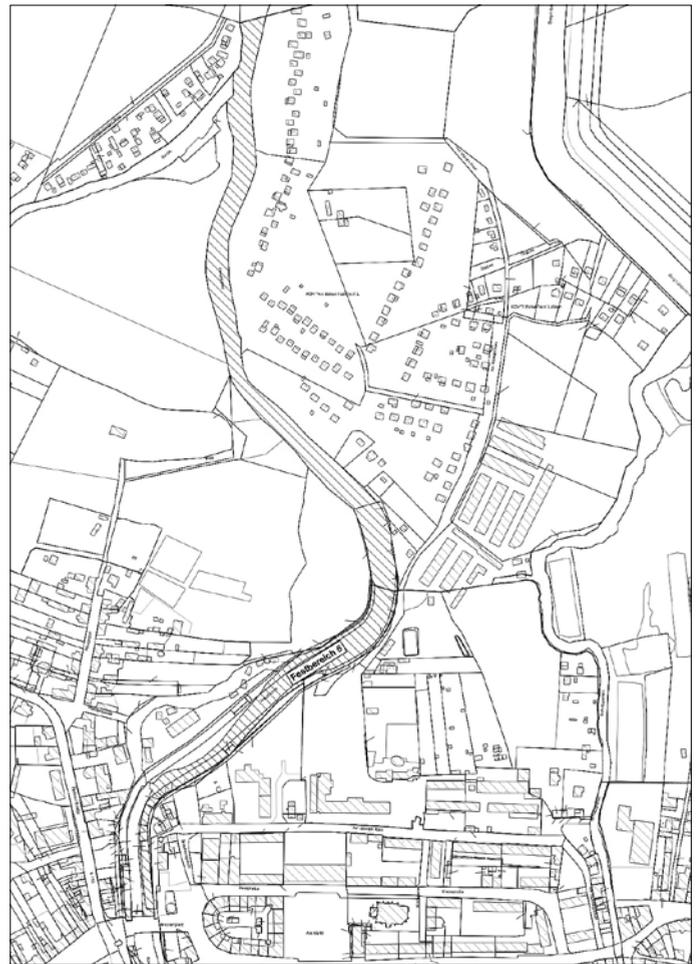
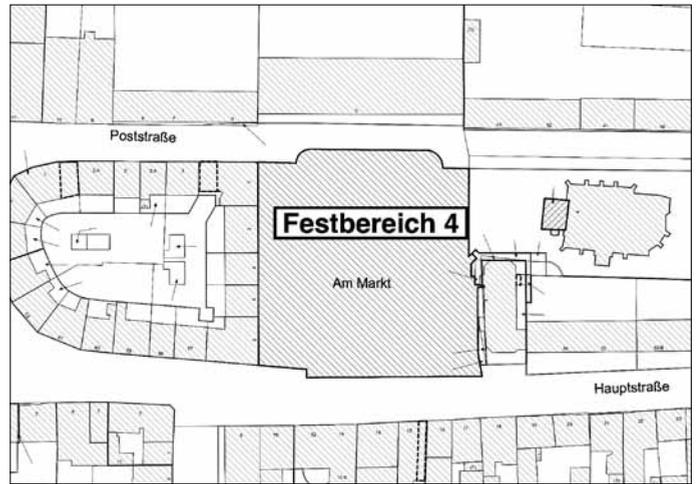
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

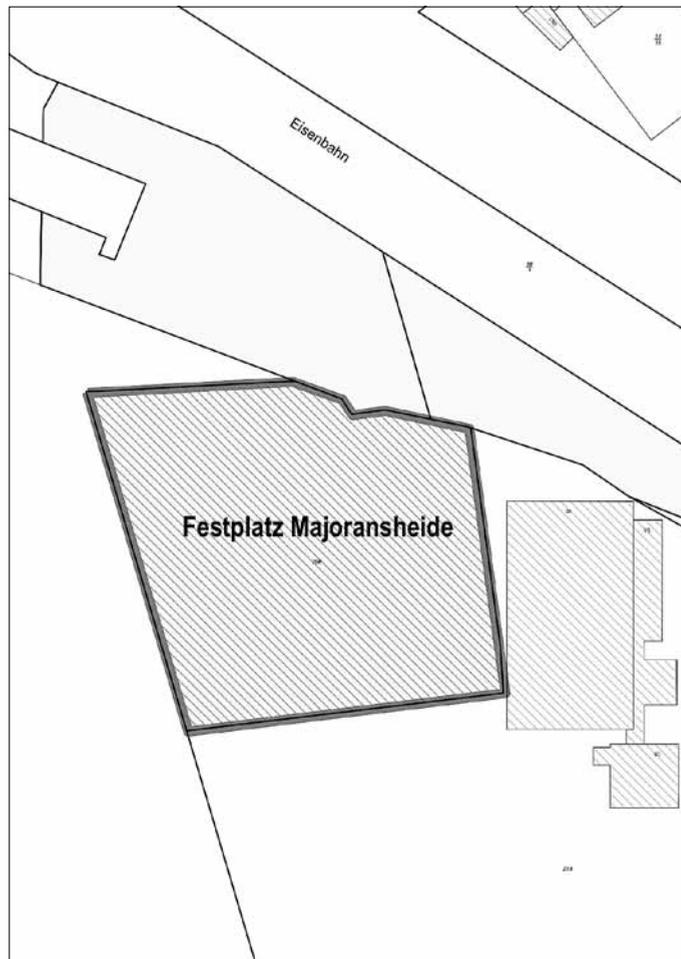
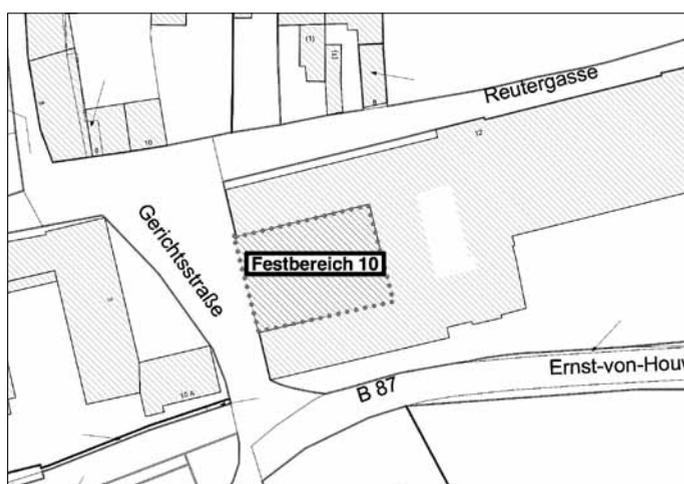
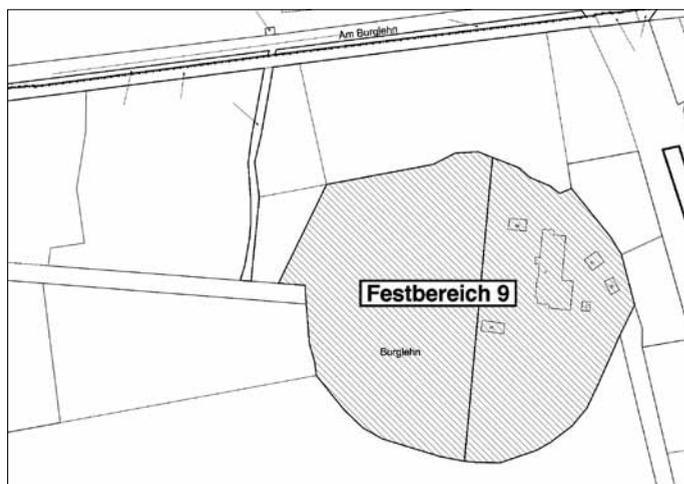
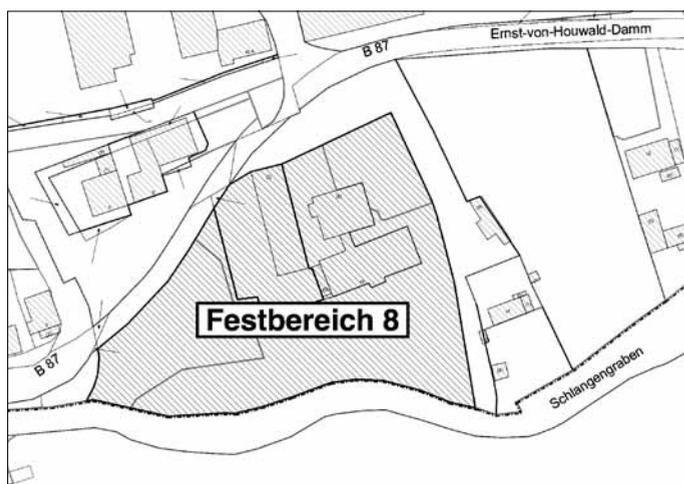
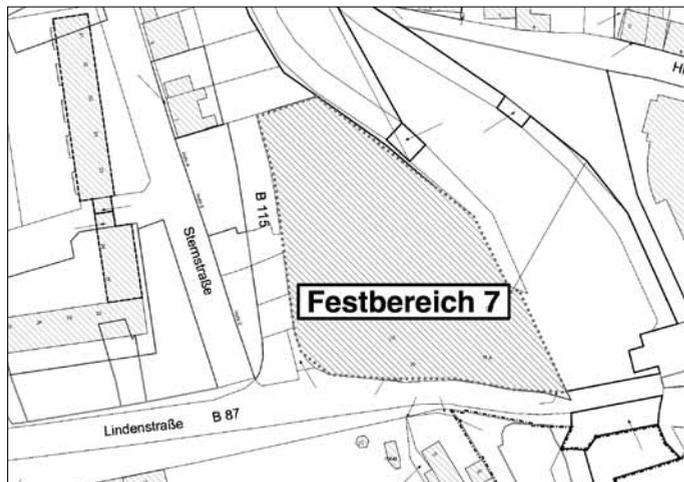
§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Lübben (Spreewald), den 30.01.2015

Frank Neumann  
Stellvertretender Bürgermeister





### Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 26. Februar 2015

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2014/082**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015 mit den entsprechenden Anlagen in der Fassung der Änderungsliste Druckdatum 19.02.2015.  
**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

· **Beschluss Nr.: 2015/008**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Schulhofgestaltung 2. Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben; 2. BA - Gestaltung des Spielbereiches mit einer Bruttosumme von 228.504,09 Euro an die Firma Veolia Umweltservice GmbH & Co KG, Industriegelände Str. D Nr. 2a, 02977 Hoyerswerda zu vergeben.  
**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

### Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald)

am 15. Februar 2015

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 folgendes endgültiges Wahlergebnis der Stichwahl fest:

<b>Gesamtergebnis</b>	
Zahl der wahlberechtigten Personen	11.991
Zahl der Wähler	5.937
Zahl der ungültigen Stimmzettel	30
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt	5.907

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvor- schlag Nr.	Vor- und Familienname des/der Bewerber/in Name Wahlvorschlagträger (Kurzbezeichnung)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
3	Lars Kolan Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	3.727
11	Peter Schneider Einzelwahlvorschlag Schneider	2.180

Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters betrug **2.954**.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

**Lars Kolan** - 3.727 gültige Stimmen

die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen **hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)** gewählt worden ist.

Lübben (Spreewald), 23.02.2015



Ute Dybski  
Wahlleiterin  
für die Stadt Lübben (Spreewald)

## Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

**Bekanntmachung im Zusammenhang mit der am 11. Oktober 2015 stattfindenden Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald sowie der eventuell stattfindenden Stichwahl am 8. November 2015**

§ 33 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 02], S.6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S.255) - enthält nachfolgend aufgeführte **Regelungen bezüglich Melderegisterauskünften in besonderen Fällen** sowie **Widerspruchsrechte von Betroffenen**, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

**Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen** zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Empfänger haben die Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Die Meldebehörde kann die Auskunftserteilung mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 4 nachkommen.

(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ab-

lauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen ab der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(4) Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

(5) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 12 Abs. 3 Satz 5, §§ 24 und 26, sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

erteilt werden.

(6) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist er bei der Anmeldung hinzuweisen. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist spätestens acht Monate vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, in den übrigen Fällen mindestens einmal jährlich. Kann diese Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des jeweiligen Termins zu erfolgen. § 32b Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Eine Weitergabe von Daten nach den Absätzen 1 bis 5 ist unzulässig, wenn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 und 4 eingetragen ist.



Lars Kolan  
Bürgermeister

## Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben (Spreewald)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr.19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I / 14, Nr.32) in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr.16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, Nr.07), § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I, Nr.8, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, Nr.14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 29.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit in den Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft sowie für Schüler und Schülerinnen der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10.

**§ 2****Geltungsbereich**

Für Kinder bis zur Einschulung, welche die städtischen Kindertagesstätten besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 wird an Wochentagen, außer an den Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt.

**§ 3****Durchführung**

- 1.) Die Durchführung der Kinderspeisung erfolgt durch ein von der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragtes Unternehmen.
- 2.) Die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertagesstätten der Stadt Lübben (Spreewald) wird auf Antrag gewährt. Die Personensorgeberechtigten schließen einen Vertrag mit dem Essenanbieter ab.

**§ 4****Elternbeteiligung**

Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf 2,13 EUR je Portion festgesetzt.

Für Grundschulkinder ist ein Essengeld in Höhe von 2,53 EUR je Portion zu zahlen.

Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I tragen den vollen Betrag für die Essenversorgung.

**§ 5****Erhebung des Elternbeitrags**

Die Art und Weise der Erhebung des Elternbeitrages zum Essengeld wird vom beauftragten Unternehmen geregelt.

**§ 6****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30.01.2015

  
Frank Neumann  
Stellvertretender Bürgermeister



## Allgemeinverfügung der Stadt Lübben (Spreewald)

### zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird nachfolgend verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 13, § 14 und § 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl./96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl./10, [Nr. 47]) gestattet die Stadt Lübben (Spreewald) die Ausbringung eines Biozides mit dem Wirkstoff „Bacillus thuringiensis subsp. Kurstaki“ (Dipel ES) durch Bodengeräte sowie rotorgetriebene Luftflugzeuge mit abdriftmindernden Düsen zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren, die vom vermehrt auftretenden Baumschädling Eichenprozessionsspinner (lateinisch: Thaumetopoea processionea) ausgehen. Ziel ist die Bekämpfung desselben bzw. dessen Ausbreitung.

2.

Bei Bekanntwerden des Auftretens des Eichenprozessionsspinners erfolgt die Mittelausbringung auf befallenen Bäumen der Pflanzengattung Quercus (Eichen) überwiegend auf Flächen an Straßen (auch Bundes- und Landesstraßen), Wegen und Plätzen in kommunalem bzw. öffentlichem Eigentum. Die Bekämpfung kann neben Waldflächen auch in bewohntem Gebiet stattfinden. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.

3.

Der Bekämpfungszeitraum umfasst die Monate April bis Juni 2015. Von einer Benennung betroffener Flächen muss derzeit abgesehen werden, da bis zum Jahr 2014 kein bestätigter Befall im Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) zu verzeichnen war.

Sollten im Jahr 2015 Bekämpfungsmaßnahmen notwendig werden, erfolgt die Bekanntgabe der konkretisierten Termine zeitnah in der Tagespresse, im Amtsblatt, durch öffentlichen Aushang und auf der Webseite [www.luebben.de](http://www.luebben.de).

4.

Während eines Einsatzes ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich der Boden- und/oder Luftfahrzeuge außer für die durchführenden Bediensteten verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort im Freien aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Fenster und Türen in Richtung der behandelten Flächen sind geschlossen zu halten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.

5.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) als bekannt gegeben und wird damit wirksam

7.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Stadt Lübben (Spreewald)  
Fachbereich II / Sachgebiet Sicherheit und Ordnung  
Poststraße 5  
15907 Stadt Lübben (Spreewald)

während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Begründung**

Die Stadt Lübben (Spreewald) nimmt nach § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl./96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl./10, [Nr. 47]), die Aufgaben der Gefahrenabwehr auf ihrem Hoheitsgebiet wahr.

Der Eichenprozessionsspinner (lateinisch: Thaumetopoea processionea) ist ein Baumschädling, dessen Raupen Eichenblätter fressen und der aufgrund seiner ungewöhnlich starken Vermehrung in den letzten Jahren die Eichenbestände in Brandenburg bedroht.

Hinzu kommt, dass die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung in den umliegenden Amtsgebieten und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung der benachbarten Kommunen darstellt und für die Stadt Lübben (Spreewald) nicht länger auszuschließen ist. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des

Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden. Die Brennhaare der Raupen, die nach der Verpuppung abfallen, reichern sich in der Bodenschicht an, werden über Luftströme im Territorium verteilt und können ihre allergene Wirkung bis zu 10 Jahre lang behalten.

Allein mit dem Ziel, die Eichenbestände zu schützen, konnte diese Gefahr für Menschen nicht - als Nebeneffekt - erfolgreich bekämpft werden. Denn nach dem restriktiven Pflanzenschutzgesetz ist derzeit die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Waldflächen für Luftfahrzeuge nicht möglich. Auch für Waldrandlagen an Straßen und Alleen ist ein Einsatz mit Luftfahrzeugen nach Pflanzenschutzrecht aufgrund der erforderlichen Abstandsauflagen nicht zielführend durchführbar. Eine Behandlung dieser Bäume darf nicht allein nur zu ihrem Schutz, sondern nur nach den geltenden Regelungen zur Ausbringung von Bioziden zum Schutz von Menschen vorgenommen werden, sofern von den sie befallenden Schädlingen eine Gefahr für Menschen ausgeht.

Fachgesetzliche Regelungen zur Abwehr von Schädlingen mit Biozid-Produkten zum Schutze der Gesundheit von Menschen mittels Luft- und/oder Bodengeräten bestehen nicht. Das Pflanzenschutzgesetz findet für solche Maßnahmen keine Anwendung.

§ 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 824) regelt keine konkreten Anwendungsvorschriften für die Ausbringung von Bioziden vom Boden oder aus der Luft. Somit hat die Stadt Lübben (Spreewald) gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 OBG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz zu treffen.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dabei ist gemäß § 14 Abs. 1 OBG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ enthält den biologischen Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *Kurstaki* (BT), der keine gravierenden bekannten negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt hat. BT-Präparate bestehen in der Regel aus getrockneten Bakterien-Sporen und den kristallinen Endotoxinen als Hauptkomponenten. Sie werden als wasser-dispergierbares Granulat oder als Suspensionskonzentrat im Handel vertrieben. Vor der Ausbringung müssen sie in Wasser gelöst bzw. verdünnt werden. Das Mittel wirkt als selektives Insektizid mit Fraßgiftwirkung.

Innerhalb von bis zu einer Woche nach dem Ausbringen wird das Präparat durch die UV-Strahlung inaktiviert und letztlich durch Mikroorganismen vollständig abgebaut. Die Mittel sind nicht bienengefährdend sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Hinsichtlich seiner humantoxikologischen Wirkung sind die Mittel als unbedenklich eingestuft. Reizwirkungen durch Kontakt mit der Haut bzw. am Auge bestehen keine. Mangels endgültig abgeschlossener Studien kann - wie bei allen Kombinationspräparaten mit Mikroorganismen - ein sensibilisierendes Potenzial des Wirkstoffs bei wiederholtem Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

Andere Insektizide mit vergleichbarer Wirkung gegen den Eichenprozessionsspinner sind entweder hochgiftig für Wasserorganismen und sind wegen der einzuhaltenden Abstandsregeln zu Oberflächenwasser zur Ausbringung im Sprühverfahren aus der Luft ungeeignet (Wirkstoff Diflubenzuron) oder haben eine größere Breitbandwirkung, sind also giftig für alle auf dem Baum befindlichen Insekten (Kontaktgift Lambda-Cyhalothrin).

Die Verwendung von Bodentechnik ist bei allein stehenden Bäumen ausreichend, jedoch zeigen die Erfahrungen, dass bei vor-

handenen Alleen die Bekämpfung aus der Luft effektiver ist. Dort wo auf dem Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) Einzelbäume stehen, wird in Anlehnung an Erfahrungswerte umliegender Ämter der Einsatz einer Sprühkanone bevorzugt, an Alleen und größeren Baumgruppen dagegen, welche nur schwer mit Bodengeräten erreichbar sind, ist der Einsatz aus der Luft maßgebend. Je nach Größe der insgesamt zu behandelnden Fläche und mit Blick auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden möglichen Bekämpfungszeitraum während einer akuten Befallssituation, könnte auch über bewohntem Gebiet das dringende Erfordernis einer Bekämpfung aus der Luft bestehen sowie im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung als geeignetes Mittel angesehen werden. Die Ausbringung aus der Luft mittels abdriftmindernden Düsen ist die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste, umweltschonendste bekannte Methode und somit als angemessen und verhältnismäßig anzusehen.

Durch Applikation des Mittels durch Hubschrauber mit abdriftmindernden Düsen werden vor allem die äußeren Kronenbereiche benetzt und damit das Mittel effektiver auf die Zielfläche gebracht. Zudem wird pro Baum weniger Wirkstoff verwendet und Abdrift- bzw. Abtropfverluste der Bodenverfahren sowie die damit verbundene größere Belastung mit dem Wirkstoff am Boden vermieden. Sofern die Kronenbereiche exponierter Einzelbäume gut vom Boden aus erreichbar sind oder die Luftausbringung nicht möglich ist, wird die Behandlung mit Bodengeräten durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, an durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels „Dipel ES“ diese Gefahr durch das temporäre Sperren der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung als gering zu betrachten.

Zu dieser Einschätzung gelangte auch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Brandenburg mit seinem Schreiben vom 27. Januar 2012 und befürwortet hierin nachhaltig die beabsichtigten Bekämpfungsmaßnahmen, die einer Exposition des Menschen gegenüber den „Brennhaaren“ des Eichenprozessionsspinners vorbeugen. Bei der Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners handelt es sich um ein biologisches Phänomen, das in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen durch einen einmaligen Einsatz nicht restlos eingedämmt werden kann, zumal es immer wieder noch Rückzugsgebiete geben wird, von denen eine erneute Wiederbesiedelung stattfinden kann. Daher ist eine mehrjährige Behandlung erforderlich.

In einer Stellungnahme des MUGV zum Antrag auf eine Notfallzulassung von „Dipel ES“ nach Pflanzenschutzrecht beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird ausgeführt, dass es gemäß vorliegender Datenlage vor allem bei Kindern auch zu einer lebensbedrohlichen Krankheitssymptomatik durch die „Brennhaare“ kommt. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass der Eichenprozessionsspinner aus der Luft sehr wirksam mit dem Mittel „Dipel ES“ bekämpft werden kann und aus Sicht der obersten Landesgesundheitsbehörde derartige vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen zur Expositionsreduzierung auch ergriffen werden sollten. Dabei sollten aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes auch bewohnte Gebiete keine Ausnahme darstellen und in die Bekämpfung einbezogen werden.

Aktuell ruft der Landkreistag Brandenburg in seinem Rundschreiben Nr. 33/2015 zur Fortsetzung der wirksamen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf.

**Zu dem mit dieser Allgemeinverfügung aufgegebenen Verhaltensweisen im Einzelfall:**

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitli-

chen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso die geeigneten aktuellen Witterungsbedingungen (möglichst kein Niederschlag, mindestens 15 Grad Celsius einige Stunden nach der Ausbringung, windstill während der Ausbringung) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt.

Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden. Da allergische Reaktionen bei Menschen auf den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis subsp. Kurstaki* bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten. Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen und zu dulden. Ein milderer geeigneter Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

#### Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme muss aufgrund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mit-

tels in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zwingend geboten, da ansonsten ein Ausbringen innerhalb dieses Zeitfensters nicht vorgenommen werden kann und damit eine erfolgreiche Bekämpfung nicht möglich ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus, zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Lübben (Spreewald), 2015-03-05

  
Lars Kolan



Bürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

### Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“

#### Verbandsschau 2015

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

#### Grabenschau 2015

Schau-bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
II	<b>Amt „Unterspreewald“ – ehemaliges Amt „Golßener Land“</b> Gemeinde Drahnsdorf: Drahnsdorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf Gemeinde Kasel-Golzig: Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf Gemeinde Steinreich: Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf Stadt Golßen: Golßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain Herr Mirko Puhlmann, Schiebsdorf Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche	13.04.2015	8.00 Uhr Rathaus Golßen
VI	<b>Amt „Schenkenländchen“</b> Gemeinde Halbe: Briesen, Freidorf, Halbe, Oderin, Teurow Gemeinde Groß-Köris: Löpten Gemeinde Märkisch-Buchholz: Märkisch-Buchholz	Herr Ulrich Bulland, Briesen Herr Karl-Heinz Hebert, Oderin Herr Lothar Laurisch, Freidorf	14.04.2015	8.30 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin Vereinshaus
I	<b>Stadt Luckau</b> Bergen, Cahnsdorf, Duben, Kaden, Alteno, Egdsdorf, Freesdorf, Fürstlich-Drehna, Stiebsdorf, Gießmannsdorf, Rüdingsdorf, Wierigsdorf, Görldorf, Frankendorf, Garrenchen, Wanninchen, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmeritz, Wittmannsdorf, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Paserin, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf, Pelkwitz, Luckau	Herr Helmut Hüter, Luckau Herr Rudi Harms, Luckau Herr Winfried Krüger, Freesdorf	15.04.2015	8.00 Uhr Luckau Lagaparkplatz
III	<b>Amt "Dahme/Mark"</b> Stadt Dahme: Buckow, Dahme, Schwebendorf, Zagelsdorf, Gebersdorf, Kemnitz, Niebendorf-Heinsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpien, Rosenthal, Liepe-Wahlsdorf, Sieb Gemeinde Dahmetal: Görsdorf, Liedekahle, Prensorf, Wildau-Wentdorf Gemeinde Ihlow: Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Rietdorf Gemeinde Niederer Fläming: Hohenseefeld, Waltersdorf Stadt Baruth: Dornswalde, Groß Ziescht, Kemnitz, Klasdorf, Merzdorf, Petkus	Herr Michael Lehmann, Dahme Herr Manuel Wutschke, Lichterfelde	16.04.2015	8.00 Uhr im Rathaus Dahme Sitzungssaal

V	<b>Amt „Unterspreewald“</b> Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freiwalde Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben Stadt Luckau: Alte Heide 01+02	Herr Torsten Schade, Treppendorf Herr Dieter Löffler, Rietzneuendorf Herr Dieter Krüger, Neuendorf	20.04.2015	8.00 Uhr Treppendorf Berstebrücke
IV	<b>Gemeinde Heideblick</b> Beesdau, Borsndorf, Falkenberg, Gehren, Gofmar, Riedebeck, Langengrassau, Pickel-Pitschen, Walddrehna, Wehnsdorf, Waltersdorf, Weißack, Wüstermarke	Herr Johannes-Georg Fritsche, Langengrassau Herr Reiner Schulze, Borsndorf Herr Horst Richter, Beesdau	21.04.2015	8.00 Uhr Gemeindeverwaltung Langengrassau
VII	<b>Landkreis OSL</b> Stadt Calau: Gliechow, Zinnitz  Stadt Lübbenau: Hindenberg, Klein Radden	Frau Margitta Görs, Calau Frau Karin Jung, Zinnitz  Herr Hartmut Streich, Lübbenau	22.04.2015	8.00 Uhr Gemeindezentrum Zinnitz Zinnitzer Dorfstraße 15  10.00 Uhr Kirchplatz Hindenberg
VIII	<b>Landkreis OSL</b> Gemeinde Crinitz: Crinitz, Gahro Gemeinde Massen-Niederlausitz: Babben Stadt Sonnewalde: Großkrausnik	Herr Fred Steinigk, Crinitz Herr Manfred Janke, Massen Herr Ch. Thielke, Sonnewalde	22.04.2015	13.00 Uhr Parkplatz Crinitz (Wochenmarkt)

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 23.02.2015

gez. Kahlbaum  
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt  
Verbandsgeschäftsführerin

## Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Lübben

Am 28. Januar 2015 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom  
**16. März bis 17. April 2015**

während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Raum 213, 15907 Lübben, öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind - auch außerhalb der Auslegungsfrist - in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reuter-gasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) erhältlich.

gez. Schiefelbein  
Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**LAND BRANDENBURG**  
**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
 Landentwicklung und Flurneuordnung  
 Referat Bodenordnung  
 Karl-Marx-Straße 26, 15926 Luckau  
**Freiwilliger Landtausch Hartmannsdorf**  
**Verfahrensnummer: 6503 V**

Luckau, den 10. Feb. 2015

### Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsge-  
setzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991  
(BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Ge-  
setzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), wird der  
**Freiwillige Landtausch Hartmannsdorf, VNr. 6503 V**  
eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachstehend  
aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Dahme-Spreewald**

**Stadt Lübben (Spreewald)**  
**Gemarkung Hartmannsdorf**

Flur 3                      Flurstücke                      44/4, 52/2

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Ein-  
sichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus im

**Rathaus der**  
**Stadt Lübben (Spreewald), Zimmer 2013**  
**Poststraße 5**  
**15907 Lübben (Spreewald)**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der  
öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber  
zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind  
gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flur-  
bereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom  
16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17  
des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb  
einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Be-  
kannmachung dieses Beschlusses beim:  
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,**  
**Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Karl-Marx-Straße 21,**  
**15926 Luckau**  
anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an dem Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



(Reppmann)  
Regionalteamleiterin

